

10. März 1971

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

492

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Dietikon	0243-0097	

B 2

Dietikon

Bau- und Niveaulinien an der Zürcher-/Badenerstrasse I.Kl. Nr. 3
Festsetzung

A. Die Badener- und die Zürcherstrasse I.Kl. Nr. 3 bilden zusammen mit der Zentralstrasse I.Kl. Nr. 3 eine der Hauptverbindungen zwischen der Stadt Zürich und dem Kanton Aargau. Infolge der stark zunehmenden Verkehrsbelastung, die einerseits auf den Durchgangsverkehr und andererseits auf die intensive bauliche Entwicklung in der Stadt Dietikon selbst zurückzuführen ist, genügt der genannte Strassenzug den heutigen Anforderungen nicht mehr. Ein grosszügiger, vierspuriger Ausbau drängt sich daher auf. Die aus den Jahren 1920 und 1929 stammenden Bau- und Niveaulinien sind aus diesem Grund den neuen Bedürfnissen anzupassen. Der Baulinienabstand von 30 m in den Abschnitten Asylstrasse III.Kl. bis Zentralstrasse I.Kl. Nr. 3 der Zürcherstrasse und Bergstrasse II.Kl. Nr. 8 bis Baugartenstrasse III.Kl. der Badenerstrasse entspricht der übergeordneten Bedeutung dieser Strassen und dem ausserhalb dieser Teilstrecken bereits in früheren Jahren festgesetzten Baulinienmass. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2502/1920 und 426/1929 genehmigten Baulinien werden im Bereiche der zur Neufestsetzung vorgesehenen Teilstrecken teilweise durch die neuen Baulinien ersetzt. Die neuen Niveaulinien weisen eine maximale Steigung von 1,71 ‰ auf und passen sich den bestehenden Strassen sowie den topographischen Verhältnissen an. Im weitern wird auf die detaillierte Schilderung dieser Vorlage in der Baudirektionsverfügung Nr. 27 vom 10. Januar 1969 (Einspracheentscheid über die Baulinieneinsprachen) verwiesen.

B. Der damalige Gemeinderat Dietikon stimmte der Bau- und Niveaulinienvorlage am 20. Juni 1966 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei Dietikon in der Zeit vom 22. März bis 11. April 1968.

Gegen die Vorlage gingen fristgerecht vier Einsprachen ein. Eine weitere Einsprache wurde erst nach Fristablauf erhoben, weshalb auf diese aus formellen Gründen nicht eingetreten werden konnte. Die übrigen vier Einsprachen wies die Baudirektion mit der bereits zitierten Verfügung Nr. 27 vom 10. Januar 1969 ab, soweit darauf einzutreten war. Die gegen diesen Einspracheentscheid erhobenen Rekurse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4828 vom 30. Oktober 1969 abgewiesen und der angefochtene Einspracheentscheid dementsprechend bestätigt. Die von einem Rekurrenten an das Bundesgericht eingereichte Beschwerde wurde mit Verfügung vom 7. September 1970 durch Rückzug als erledigt abgeschrieben.

Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Zürcher- und der Badenerstrasse I.Kl. Nr. 3, Stadt Dietikon, werden folgende Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt:

a) Bau- und Niveaulinien im Abschnitt Asylstrasse III.Kl. bis Zentralstrasse I.Kl. Nr. 3 der Zürcherstrasse;

- b) Baulinien im Abschnitt Bergstrasse II.Kl. Nr. 8 bis Baumgartenstrasse III.Kl. der Badenerstrasse und
- c) Niveaulinien im Abschnitt Zentralstrasse I.Kl. Nr. 3 bis Oetwilerstrasse III.Kl. der Badenerstrasse.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Stadtrat Dietikon, unter Beilage von vier unterzeichneten Planexemplaren
- Direktionssekretariat der Baudirektion
- Kantonsingenieur
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach)
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur I
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage je eines Doppels der vier unterzeichneten Pläne

Zürich, den 10. März 1971
921164
Ew/v1

Für getreuen Auszug
Der Kanzleisekretär:

i. A. H. Läng